Fragen-Beantwortung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

empfunden. Dieser Entwurf, der den zuständigen Ministerien unterbreitet wurde, soll diese Lücke ausfüllen, entweder in der vorliegenden oder in noch verbesserter Form. Die Wichtigkeit eines solchen Gesetzes erfordert die Mitarbeit aller, die mit dem Fürsorgewesen zu tun haben.

Fragen-Beantwortung.

G. E., Armenpfleger, W. Sind von der Armenpflege verausgabte Unterstützungsgelder (Bargeld, Arzt-, Spital-, Anstaltskosten usw.) auch der Verjährungsfrist unterworfen?

Antwort: Die Unterstützungen der amtlichen Armenpflege verjähren niemals. Ein Unterstützter ist stets zur Rückerstattung empfangener Unterstützung verpflichtet, wenn er zu Vermögen kommt, und kann auch immer zur Rückerstattung auf dem Betreibungswege verhalten werden. Das Armengesetz des Kantons St. Gallen sagt beispielsweise in Art. 32: Der Arme, der durch Erbe, Schenkung oder andere Glücksfälle zu einigem Vermögen kommt, so daß er ganz oder zum Teile Ersatz leisten kann, hat, insofern über dasselbe gesetzlich verfügt werden kann, das von der Armenkasse als Unterstützung Erhaltene wieder (jedoch ohne Zinsen) zu ersetzen, wofern ihm dies ohne Nachteil seines ehrlichen Fortkommens möglich ist. Dieses Recht kann indessen bei denjenigen, die vor ihrem 16. Jahre Unterstützung empfingen, nur dann ausgeübt werden, wenn dieses von der obersten Vollziehungsbehörde gutgeheißen ist. Aehnlich lautende Bestimmungen finden sich auch in den andern kantonalen Armengesetzen. Das neueste kantonale Armengesetz von Solothurn (1912) sagt geradezu: Die Schuld des Unterstützten gegenüber Staat und Gemeinde, die Unterstützung geleistet haben, ist unverzinslich und unverjährbar. Die Rückforderung von Erziehungskosten von der Person, für die sie aufgewendet worden sind, erklärt es jedoch für zu keiner Zeit zulässig. Wenn eine Armenpflege ihre Rückerstattungsforderung auf dem Betreibungswege geltend machen muß und dabei auf Schwierigkeiten stößt, so wird ihr auf Grund ihrer Belege, Bücher und Protokolle ohne weiteres Rechtsöffnung gewährt werden. W.

Ein neuer spannender Roman:

Annas Irrwege

von

Sophie Jacot des Combes

Geheftet 3 Fr. 80
Gebunden 4 Fr. 80

In allen Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag

Art. Institut Orell Füssli Zürich

Die unterfertigte Stelle sucht 1 Exemplar der vergriffenen Broschüre mit den

Vorträgen über den 1. Instruktionskurs für Armenpfleger in Zürich

vom Jahre 1917. Wer diese Broschüre besitzt und sie entbehren kann, wird dringend ersucht, sie uns — natürlich gegen entsprechende Entschädigung — abzutreten.

Schaffhausen, den 20. März 1922.

Armenreferat der Einwohnergemeinde:
Conr. Leu, Stadtrat.

Säuglinge finden Aufnahme

im **Säuglingsheim Männedorf.**

Staatl. konzessioniert. Bescheidene Preise. Telephon 76. 3

Küferlehrling.

Arbeitsamer, williger **Jüngling** aus christlicher Familie kann unter günstigen Bedingungen mit Familienanschluß den Küferei-Beruf gründlich erlernen. Offerten nimmt entgegen

Ernst Zysset, Mechan. Küferei, **Murten.** 2]

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.